



Hausordnung

FC Eupen 1963

Liebe Eltern und Spieler,

zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim, alle Sportplätze sowie alle Umkleidekabinen und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten. Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart. Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

1. Aufenthalt

- Ø Jeder Benutzer der Sportanlage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Ø Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und haften für deren Handlungen. Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter sollen sich auf den für sie eingerichteten Räumlichkeiten und Plätzen aufhalten.
- Ø Das Betreten des Spielfeldes (Kunstrasen) ist ausschließlich Spielern (Fußballschuhe mit Kunststoffstollen), Trainern und offiziellen Mannschaftsbetreuern (Turnschuhe) erlaubt. **Allen anderen Personen ist das Betreten des Spielfeldes strengstens untersagt!**
- Ø Das Befahren des Spielfeldes mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sonstigen mobilen Gerätschaften ist strengstens untersagt. Zuschauer werden gebeten das Spielfeld zu umgehen (zwischen Grund-Außenlinie und Handläufer) und nicht zu überqueren.



- Ø Das Betreten des Spielfeldes außerhalb des Trainings - und Spielbetriebes ist zu jeder Tageszeit strikt untersagt. Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwartes oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruchs schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.
- Ø Hunde sind auf der gesamten Anlage stets an der Leine zu führen.

2. Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle entstehen.

- Ø Die Übungsstätten sind in ordentlich aufgeräumtem Zustand zu verlassen, so dass die nachfolgenden Mannschaften ihren Spielbetrieb ohne Verzögerungen aufnehmen können. Beim Gebrauch und Aufräumen ist auf eine pflegliche Behandlung der Geräte zu achten. Die Umkleide- und Duschräume sind sauber zu halten.
- Ø Nach dem Sportbetrieb müssen die Sportschuhe vor Betreten der Umkleideräume an der Schuhwaschanlage gründlich gesäubert werden.
- Ø Rauchen ist in den Sportgebäuden, einschließlich des Vereinsheims und auf den Sportflächen im Außenbereich verboten. Auf der Terrasse des Vereinsheims sowie im sonstigen Frei- / Außenbereich ist das Rauchen erlaubt.
- Ø Das Betreten des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist nicht gestattet.
- Ø Es dürfen keine Glasflaschen, Trinkgläser oder andere Glasbehälter mit auf das Spielfeld genommen werden (Bruchgefahr = Verletzungsgefahr).
- Ø Beim Verlassen des Spielfeldbereiches ist der entstandene Müll in die bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen.



3. Schadensfälle und Haftung

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der FC Eupen 1963 Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Der FC Eupen 1963 haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern des Vereins. Entstandene Schäden sind umgehend dem Vorstand oder dem Platzwart zu melden.

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr.

Die jeweils gültige Hausordnung hängt im Vereinsheim aus und ist zu beachten und Folge zu leisten.

01.01.2017

Der Vorstand
FC Eupen 1963